

Haftung & Compliance in Stiftungen

14.2.2019, Braunschweig

Dr. Jörg Alvermann



STRECK MACK SCHWEDHELM

FACHANWÄLTE FÜR STEUERRECHT
RECHTSANWÄLTE

KÖLN BERLIN MÜNCHEN

Risikofelder für Stiftungen

- **zivilrechtliche Ansprüche Dritter**
 - ⇒ zB: Schadensersatz durch Schädigungen Dritter
- **Verluste**
 - ⇒ Vermögensschmälerung
 - ⇒ Gemeinnützigkeitsrisiken
- **behördliche Ansprüche**
 - ⇒ insbes. Steuern und Sozialversicherung
- **Verstöße gegen Gemeinnützigkeitsrecht**
 - ⇒ Verlust der Gemeinnützigkeit
 - ⇒ Rückforderungsansprüche, zB aus Zuwendungsrecht, Spendenhaftung
- **strafrechtlich** relevantes Verhalten

Beispielhafte Risikofelder aus der jüngeren Praxis

- ⇒ Mittelfehlverwendungen (z.B. Förderung unzureichender Projekte; Fehlverwendung in den geförderten Projekten)
- ⇒ Fehler/Täuschungen beim **Antragsverfahren**
- ⇒ Verstöße gegen **ausländische Rechtsbestimmungen**
- ⇒ Verstöße in **Partnerorganisationen**
- ⇒ **Steuern** (z.B. USt auf Zuschüsse, Abgrenzung Spende/Sponsoring)
- ⇒ **Arbeitsrecht**
- ⇒ **Interne Regelverstöße**, z.B. Budget- oder Kompetenzüberschreitung

typische Risikobereiche

⇒ typische Risikobereiche aus dem **Spendenrecht**:

- unzutreffende Einordnung als "Spende" (z.B. bei fehlender Unentgeltlichkeit)
- unzutreffende Zuwendungsbestätigung (Formerfordernisse!)
- "Gefälligkeitsbestätigungen"
- unzureichende Differenzierung zwischen "laufenden" Spenden und Vermögensstockspenden
- keine zeitnahe Verwendung für die steuerbegünstigten Zwecke

typische Risikobereiche

- ⇒ typische Risikobereiche aus dem **sonstigen Steuerrecht**:
 - Ertragsteuerpflicht bei wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben
 - Umsatzsteuer
 - Lohnsteuer

- ⇒ typische Risikobereiche aus dem **Strafrecht**
 - Untreue (z.B. bei der Vermögensanlage, Gefälligkeiten)
 - Korruptionsdelikte (z.B. bei Einladungen, Geschenken)
 - Betrug oder Täuschung im Antragsverfahren zur Mittelvergabe

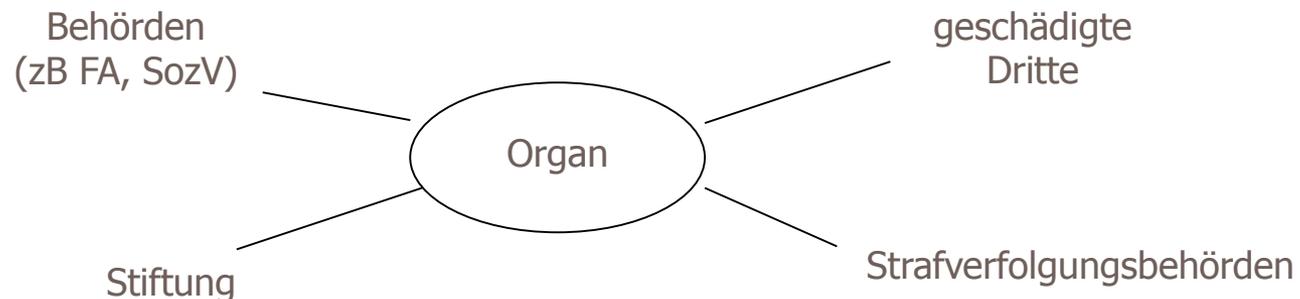
- ⇒ typische Risikobereiche aus **sonstigen Rechtsgebieten**:
 - **Datenschutz**
 - **Schadenersatz** bei Schäden in Einrichtungen
 - Verstöße gegen **Zuwendungsbestimmungen**/Verwendungsvorgaben

Begleitumstände

- behördliche Ermittlungen
- Vertrauensverlust bei stakeholdern
- Imageschaden
- Geschäftsleiterwechsel
- Prüfung von Haftungsansprüchen

Organhaftung

- potentielle **Anspruchssteller:**



- **Probleme:**

- ➔ umfassende Verantwortlichkeit des Stiftungsvorstands
- ➔ Zuständigkeiten und Aufgabenverteilungen schützen nur eingeschränkt
- ➔ Entlastung wirkt nur für bekannte (und erkennbare?) Ansprüche;
für Außenhaftung ohne Bedeutung

Zivilrechtliche Haftung des Stiftungsvorstands

- ⇒ **Exemplarische Fälle aus der Rechtsprechung** (s. zB OLG Oldenburg v. 8.11.2013 6 U 50/13 und nachfolgend BGH v. 20.11.2014 III ZR 509/13 "Stiftung Johannes a Lasco Bibliothek"; OLG Köln v. 13.8.2013 9 U 253/12):
- Haftung für fehlerhafte Vermögensanlagen
 - Haftung für Verletzung der Überwachungspflicht
 - Haftung für Verletzung stiftungsrechtlicher und steuerlicher Pflichten

Zivilrechtliche Haftung des Stiftungsvorstands

⇒ Fall "Stiftung Johannes a Lasco Bibliothek":

- Verluste in der Vermögensverwaltung
- hohe laufende Ausgaben über Budget hinaus
- teure weitere Ankäufe

⇒ Stiftung nimmt Vorstand auf Schadensersatz in Anspruch. **Vorwürfe:**

- keine ausreichende Überwachung der Banken
- Überschreitung des Etats für die laufenden Ausgaben
- pflichtwidrige Ankäufe

Zivilrechtliche Haftung des Stiftungsvorstands

⇒ **Urteile OLG Oldenburg und BGH, aaO:**

- Stiftungsvorstand kann sich bei **Verlusten in der Vermögensverwaltung** nicht allein durch die externe Verwaltung durch Banken exculpieren; ihn trifft eine regelmäßige **Überwachungspflicht**
- weiterer Schadensersatzanspruch durch **Budgetüberschreitung**
- BGH: kein Mitverschulden der Stiftung bei Verletzung der Überwachungspflicht des Kuratoriums; mehrere verantwortliche Organe **haften nebeneinander** als Gesamtschuldner, allenfalls Regressanspruch der Gesamtschuldner untereinander

Haftungsmilderung

- **§ 31 a BGB:** Haftungsbegrenzung bei "ehrenamtlicher" Tätigkeit
 - ⇒ Organmitglieder und besondere Vertreter
 - ⇒ Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
 - ⇒ Freistellungsanspruch bei Außenhaftung
 - ⇒ Vergütungsgrenze von € 720,-- p.a.
 - ⇒ beachte: Satzungsgrundlage für Vergütungen an Stiftungsorgane ist auch bei Vergütung bis € 720,-- erforderlich

Haftungsmilderung

- Haftungsmilderung durch Satzung / Anstellungsvertrag / Individualvereinbarung
 - ⇒ auch für hauptamtliche Organe und Geschäftsführer möglich
 - ⇒ Haftungsmilderung auch für grobe Fahrlässigkeit stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlich unzulässig?
 - ⇒ seit 2013: neuer § 31 b BGB

Prüfung und Durchsetzung der Organhaftung

- **Pflicht** zur Geltendmachung und Durchsetzung von Haftungsansprüchen bei hinreichender (mE deutlich überwiegender)
 - ⇒ rechtlicher Erfolgsaussicht
 - ⇒ wirtschaftlicher Durchsetzbarkeit
- Rücksichtnahme auf Imageschäden (zB bei gerichtlicher Auseinandersetzung, Öffentlichkeit) und Nebeneffekte ist mE zulässig
- uU Zustimmungserfordernis nach Satzung oder Geschäftsordnung
- Unterlassen der Geltendmachung uU eigenständige Pflichtverletzung

Prüfung und Durchsetzung der Organhaftung

Beispiel: Vergütung an "ehrenamtlichen" Vorstand

- Vergütung ohne Satzungsgrundlage unzulässig, vgl. §§ 86, 27 Abs. 3 BGB
- **Folgen:**
 - ⇒ Gemeinnützigkeitsverstoß
 - ⇒ Rückforderungsanspruch der Körperschaft
 - ⇒ uU Schadensersatz bei fehlender Rückforderungsmöglichkeit
 - ⇒ uU strafrechtl. Risiken (Untreue)
- FA: Unterlassen der Rückforderung führt zur Versagung der Gemeinnützigkeit in Auszahlungsjahren **und** Nachfolgejahren

Schädigungen des Stiftungsvermögens und Gemeinnützigkeit

- ⇒ gemeinnütziges Mittelverwendungsgebot, § 55 AO
- ⇒ Mittelfehlverwendungen rechtfertigen Versagung der Gemeinnützigkeit, z.B.
 - rechtswidrige oder unangemessene Vergütungszahlungen
 - sonstige wirtschaftl. Vorteile an nicht gemeinnützige Dritte
 - Verluste in wirtschaftl. Geschäftsbetrieben oder Vermögensverwaltung (str.)

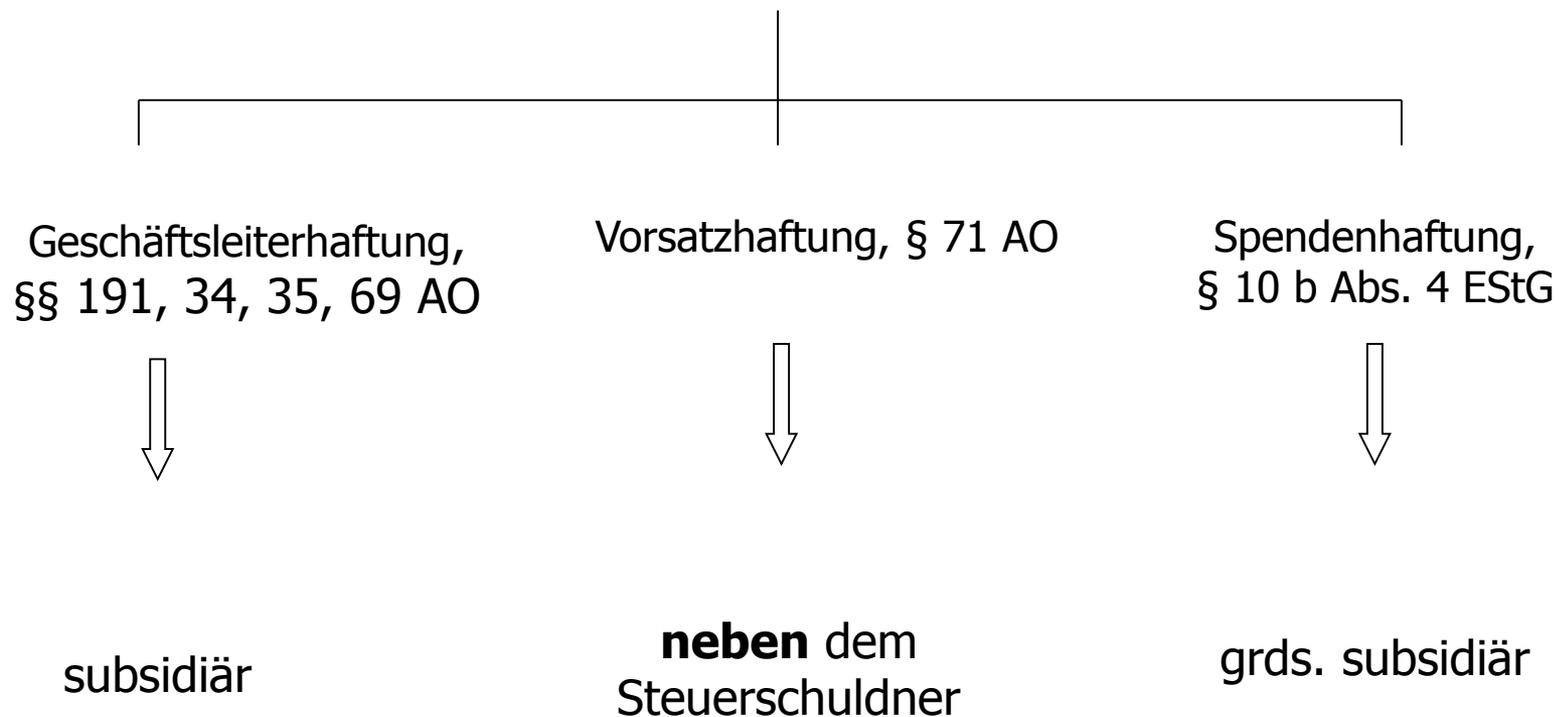
Versagung der Gemeinnützigkeit

- ⇒ Grds.: Versagung im Jahr des Verstoßes, § 63 Abs. 2 AO
- ⇒ bei nachhaltiger Fehlverwendung des gemeinnützigen Stiftungsvermögens auch bis zu 10 Jahre rückwirkend, § 61 Abs. 3 AO
- ⇒ Ermessensentscheidung der Finanzbehörde, Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten
- ⇒ Folgen:
 - Verlust der Ertragsteuerbefreiung
 - Verlust der Erbschaft- und Schenkungsteuerbefreiung
 - Verlust des ermäßigten USt-Satzes
 - Spendenhaftung
 - bei bleibenden Verlust uU Pflicht zur Vermögensübertragung

Erhaltung der Gemeinnützigkeit - Vorsorgemaßnahmen

- ⇒ klare und abgestimmte Vergütungsregelungen
- ⇒ Transparenz im Ausgabeverhalten
- ⇒ Vertragskontrolle zu nicht gemeinnützigen Partnern
- ⇒ "Gemeinnützigkeitskultur"
- ⇒ Besondere Kontrolle der wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbetriebe
- ⇒ Tax Compliance
- ⇒ Vorabstimmungen mit Stiftungs- und Finanzbehörde
- ⇒ Besondere Kontrolle der Zuwendungsbestätigungen

Steuerhaftung



Steuerliche Geschäftsleiterhaftung

- ⇒ §§ 34, 35, 69 AO: persönliche Haftung bei grob fahrlässiger steuerlicher Pflichtverletzung des Geschäftsleiters
- ⇒ Haftung nur bei Steuerausfall der Finanzbehörde
- ⇒ Standardprüfung bei Steuerausfall durch Insolvenz
- ⇒ Haftungsschwelle für grobe Fahrlässigkeit in BFH-Rspr. niedrig
- ⇒ idR kein Haftungsprivileg des Ehrenamts gegenüber hauptamtlichen Geschäftsleitern

Steuerliche Geschäftsleiterhaftung

- ⇒ Praxisfall: Insolvenz der Stiftung durch defizitären wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbetrieb: Steuerausfall der Finanzverwaltung
- ⇒ Haftungsbescheide gegen die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder nach §§ 34, 69, 191 AO:
Streitfragen:
 - steuerliche Pflichtverletzung?
 - grobe Fahrlässigkeit?
 - beruht Steuerschaden kausal auf Pflichtverletzung?
- ⇒ Vorstandsmitglieder grds. gemeinsam verantwortlich und Gesamtschuldner; Einzelhaftung nur bei klarer, abgrenzbarer Zuständigkeit
- ⇒ besonderes Augenmerk auf Lohnsteuer, SozV-Beiträge, Umsatzsteuer, Spenden

Spendenhaftung

30 %-Haftung

Ausstellerhaftung,

§ 10 b Abs. 4 1. Alt. EStG

- Ausstellung unrichtiger Zuwendungsbestätigung
- zumindest grobe Fahrlässigkeit erforderlich
- Haftung iHv. 30 % des zu Unrecht ausgewiesenen Betrags
- Haftung auch neben der gemeinnützigen Körperschaft möglich

Veranlasserhaftung,

§ 10 b Abs. 4 2. Alt. EStG

- Fehlverwendung von Spendengeldern
- ab 2013 zumindest grobe Fahrlässigkeit erforderlich
- seit 1.1.2009 subsidiäre persönliche Haftung

Spendenhaftung - Ausstellerhaftung

- ⇒ Versagung der Gemeinnützigkeit führt lt. Rspr. und FinVerw zur Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigungen
- ⇒ **Ausstellerhaftung** der Stiftung und (i.d. Praxis subsidiär) der ausstellenden Stiftungsorgane, wenn die Gründe, die zur Versagung führen, bekannt oder grob fahrlässig nicht bekannt waren
- ⇒ Kein Haftungsprivileg des Ehrenamts
- ⇒ bei Inhaftungnahme der Stiftung uU Rückgriffsanspruch gegen verantwortliche Stiftungsorgane

Spendenhaftung - Veranlasserhaftung

- ⇒ Veranlasserhaftung insbesondere bei
 - Versagung der Zweckbetriebseigenschaft
 - Verlusten im wirtschaftl. Geschäftsbetrieb

- ⇒ mE nicht bei lediglich nicht zeitnaher Mittelverwendung (str.)

- ⇒ auch bei Veranlasserhaftung ggf. Rückgriffsanspruch der Stiftung gegen verantwortliche Stiftungsorgane

Haftungsvorbeugung - Verschriftlichung

- ⇒ **Ressortaufteilung** führt zur Grundverantwortlichkeit für das eigene Ressort ⇒ Haftungsschutz bei ressortfremden Fehlern
- ⇒ aber: Verantwortlichkeit **sämtlicher** Vorstandsmitglieder bei
 - grundlegenden Entscheidungen
 - begründeten Zweifeln an der Sorgfalt oder Handlungsfähigkeit des Vorstandskollegen
 - im Krisenfall
- ⇒ **Überwachungspflicht** der Vorstandsmitglieder untereinander
- ⇒ schriftliche **Anlagerichtlinien** geben zusätzlichen Haftungsschutz

Haftungsvorbeugung - Umgang mit Behörden

- ⇒ Stiftungsbehörde als Partner
- ⇒ Prüfungskompetenz der Behörden akzeptieren
- ⇒ vorherige Abstimmungen von wesentlichen Vorstandsbeschlüssen und Richtlinien
- ⇒ verbindliche Auskünfte der Finanzbehörde
- ⇒ Beseitigung von Beanstandungen
- ⇒ Praxis: Akzeptanz der Stiftungsbehörde prägt auch steuerliche Beurteilung

Haftungsvorsorge durch externe Beratung

- ⇒ qualifizierte laufende Beratung
- ⇒ interne und externe Compliance-Prüfung
- ⇒ Sinn und Unsinn von Begutachtungen
- ⇒ Vorbesprechung vor der Verschriftlichung
- ⇒ Zweitberater für Sonderthemen

Ergänzende Informationen

- ⇒ **Stiftungsfokus** "Haftung von Stiftungsvorständen":
https://shop.stiftungen.org/media/mconnect_uploadfiles/s/t/stiftungsfokus-haftung-von-stiftungsvorstaenden.pdf

- ⇒ **Stiftungsinfo Nr. 4:** Haftung
www.stiftungen.org/shop

- ⇒ **Stiftungsinfo Nr. 6:** Anlagenrichtlinien
www.stiftungen.org/shop

Compliance

- ⇒ englisch für "Einhaltung, Befolgung"
- ⇒ für Unternehmen und NPO: **Regeltreue, Regelbefolgung**
- ⇒ Umschreibung für die **Einhaltung von Gesetzen, Richtlinien und freiwilligen Regeln**

Warum Compliance in Stiftungen?

- ⇒ **vielfältige**, z.T. komplexe **Regelsysteme** (Bundes- und Landesstiftungsrecht, Stifterwille, Satzung, Richtlinien, Gemeinnützigkeitsrecht, allg. Steuerrecht, Spendenrecht, Zivilrecht, Strafrecht, etc.)
- ⇒ Stiftungen sind Träger erheblicher **Vermögenswerte**
- ⇒ ca. 90 % der Stiftungen unterliegen den besonderen Anforderungen des **Gemeinnützigkeitsrechts** ⇒ Massive Risiken bei Gemeinnützigkeitsverlust
- ⇒ drohender **Vertrauensverlust** bei Stakeholdern
- ⇒ Schutz der Stiftungsorgane vor **Haftungsrisiken**
- ⇒ Bewahrung des Stifterwillens verlangt **Regelsysteme**
- ⇒ Behördliche "**Belohnungen**" für Compliance-Systeme

Compliance-Systeme (CMS)

Ein CMS ist ein strategisches Sicherungs- und Kontrollsystem, das auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Organe und Mitarbeiter abzielt, um Regelverstöße und aus diesen resultierende Konsequenzen zu vermeiden.

Behördliche "Belohnungen" für CMS

- ⇒ **Finanzverwaltung:** Erleichterungen bei der strafrechtlichen Würdigung steuerlicher Nacherklärungen, wenn der Steuerpflichtige ein "innerbetriebliches Kontrollsystem" (IKS) eingerichtet hat (AEAO zu § 153, Tz. 2.6).
- ⇒ **Rechtsprechung:** Ein "**effektives Compliance-Management**" kann zur Reduzierung von Geldbußen führen (BGH-Urteil vom 9.5.2017)

Compliance - nur für die "Großen"?

- ⇒ Regelverstöße können kleine wie große Stiftungen gleichermaßen hart treffen
- ⇒ CMS sind in Stiftungen jeder Größenordnung implementierbar
- ⇒ insbesondere rechtliche Anforderungen differenzieren nicht nach Stiftungsgröße
- ⇒ Vielzahl der Arbeiten kann inhouse geleistet werden
- ⇒ auch kleine Regelwerke, "Insellösungen" für wichtige Einzelbereiche schützen
- ⇒ CMS auch ohne "Vollversorgung" durch externe Berater möglich
- ⇒ Kosten bei Berater-Begleitung von Anfang bis Ende ab ca. € 10.000,--

Compliance - Bausteine

1. Kultur
2. Ziele
3. Risikobereiche
4. Organisation
5. Ist-Analyse
6. Erstellung der Compliance-Regeln
7. Kommunikation
8. Überwachung und Verbesserung

1. Compliance - Kultur

- ⇒ Regeln und Gesetzestreue als Grundvoraussetzung für nachhaltige Stiftungsarbeit
- ⇒ Compliance ist "Chefsache"; Stiftungsorgane leben Regeltreue vor
- ⇒ keine Kultur der "Graubereiche"
- ⇒ Festlegung in Organbeschlüssen
- ⇒ Kommunikation gegenüber Mitarbeitern und stakeholdern
- ⇒ Konsequentes Handeln bei Regelverstößen
- ⇒ CMS als "atmendes" System, kontinuierliche Verbesserung

1. Compliance – Kultur, Einstieg für die Stiftung

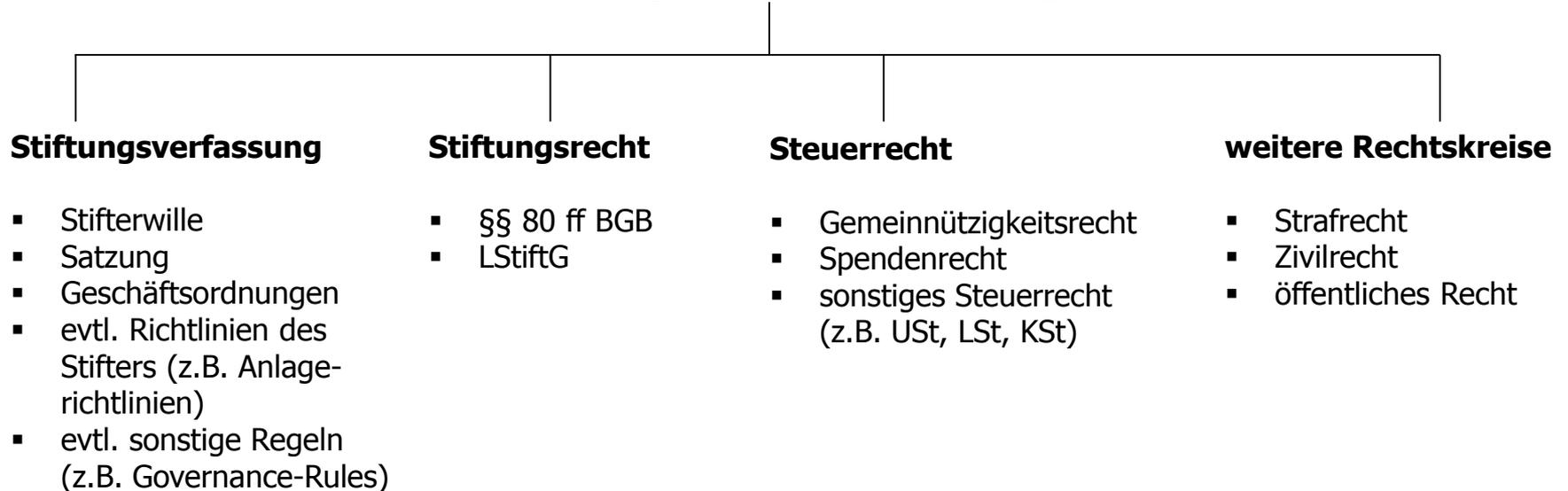
- ⇒ **Führungsaufgaben**
- ⇒ **Vorstandsbeschluss**
- ⇒ ggf. Einbindung **weiterer Organe, z.B. Beirat, Kuratorium**
- ⇒ Einsetzung einer **Projektgruppe**
- ⇒ ggf. Einbindung von **Tochter- oder verbundenen Organisationen**

2. Ziele

- ⇒ **Stiftungsorgane** legen Compliance-Ziele fest, z.B.:
- Verfolgung des Stifterwillens
 - strikte Einhaltung der Satzungs- und sonstigen Stiftungsregeln (z.B. Geschäftsordnungen)
 - Einhaltung der Stiftungszwecke
 - Befolgung der Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts
 - Sichere Verwaltung des Sicherungsvermögens
 - satzungsmäßige, zielführende Verwendung der Stiftungsmittel
- ⇒ **individuelle Ziele** ergänzen (Bsp: Klimaziele, Ziele als Arbeitgeber, Abstellen von Verstößen in der Vergangenheit)

3. Risikobereiche

klassische **Regelfelder** für Stiftungen:



⇒ weitere, **individuelle Standards**, z.B. Anforderungen DZI, Verbandssatzungen, Zuwendungsbestimmungen, Regelungen Antragsverfahren

Erkennen der Risikobereiche

- ⇒ **Identifikation** der typischen Risikobereiche der Stiftung innerhalb der vorstehenden Regelfelder
- ⇒ **Evaluation** der Regelverstöße in der Vergangenheit
- ⇒ **Analyse** der fehleranfälligen Prozesse innerhalb der Stiftung
- ⇒ ggf. **externe Beratung** zu stiftungstypischen Risikobereichen (z.B. Gemeinnützigkeitsrecht, Steuerfolgen bei wirtschaftlichen Tätigkeiten, Umgang mit Spendengeldern, Vermögensanlage)

typische Risikobereiche

⇒ Typische Risikobereiche im Rahmen der **Stiftungsverfassung**:

- **Vergütungen** an Stiftungsorgane ohne Satzungsgrundlage (vgl. § 27 Abs. 3 BGB)
- Maßnahmen außerhalb der **Stiftungszwecke**
- **faktische Aufgabe** einzelner Stiftungszwecke
- Verstöße gegen Satzung oder Richtlinien zur **Vermögensanlage**
- Überschreitung der satzungsmäßigen **Organkompetenzen**
- Nichtbefolgung der Regeln zu Entscheidungsabläufen und **Geschäftsordnung** oder sonstige Stiftungsregeln
- Ämterhäufung, Interessenkollision

typische Risikobereiche

⇒ typische Risikobereiche aus dem **Stiftungsrecht**:

- Verpflichtung zur **Erhaltung des Stiftungsvermögens** (realer Kapitalerhalt bei Niedrigzins?)
- **Anzeige- und Genehmigungspflichten** nach LStiftG
- fristgemäße und ordnungsgemäße **Berichterstattung an Stiftungsbehörde**

⇒ typische Risikobereiche aus dem **Gemeinnützigkeitsrecht**:

- Befolgung der Stiftungszwecke (§ 63 AO)
- Anforderungen der Mustersatzung (Anlage 1 zur AO)
- **Mittelfehlverwendung** durch Interessenkollisionen, Täuschungen, unzureichende Kontrolle bei Mittelvergabe
- Fehlverhalten in Tochtergesellschaften oder bei geförderten Projekten

Erhaltung der Gemeinnützigkeit - Vorsorgemaßnahmen

- ⇒ klare und abgestimmte Vergütungsregelungen
- ⇒ Transparenz im Ausgabeverhalten
- ⇒ Vertragskontrolle zu nicht gemeinnützigen Partnern
- ⇒ "Gemeinnützigkeitskultur"
- ⇒ Besondere Kontrolle der wirtschaftlichen Geschäfts- und Zweckbetriebe
- ⇒ Tax Compliance
- ⇒ Vorabstimmungen mit Stiftungs- und Finanzbehörde
- ⇒ Besondere Kontrolle der Zuwendungsbestätigungen

4. Organisation

- ⇒ Bestimmung der **Aufbau- und Ablauforganisation**
- ⇒ Festlegung der **Zuständigkeiten** für die einzelnen Risikobereiche
- ⇒ sollen auch Tochter- oder verbundene Organisationen eingebunden werden?
- ⇒ Bereitstellung der **Ressourcen**
 - externe Unterstützung?
 - Kosten (<-> Mittelverwendung)
 - Zeit und Freiräume für Organe und Mitarbeiter
 - EDV-Unterstützung?
- ⇒ Dokumentations- und Berichtswege bei der Implementierung, Format
- ⇒ Zeitplan

5. Ist-Analyse

- ⇒ welche (gesetzlichen oder individuellen) Regeln bestehen bereits in den identifizierten Risikobereichen?
- ⇒ welche Zuständigkeiten bestehen?
- ⇒ wie erfolgen die Abläufe innerhalb der Stiftung?
- ⇒ welche Verstöße erfolgten in der Vergangenheit?
- ⇒ welche Ablaufveränderungen sind geplant?
- ⇒ welche Regelverstöße können hieraus resultieren?

6. Erstellung der Compliance-Regeln

⇒ für **jeden Risikobereich** Regelungen zu

- Aufbau- und Ablauforganisation
- Zuständigkeiten
- Dokumentationspflichten
- Kontroll- und Früherkennungsmaßnahmen
- Kommunikation mit Behörden
- Reaktions- und Notfallmaßnahmen
- Evaluierung
- Schulung und Fortbildung

Erstellung der Compliance-Regeln

Beispiel: Einhaltung der Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts

⇒ **Aufbau- und Ablauforganisation:** Prozessbeschreibung z.B. der Abläufe

- Satzungskontrolle und -änderungen (-> Mustersatzung)
- Verfolgung der Satzungszwecke (Kontrolle des Tätigkeitsberichts)
- gemeinnützige Mittelverwendung
 - ausschließlich für Satzungszwecke
 - zeitnah (§ 55 Abs. 1 Nr. 5 AO)
 - Ausnahmen von der Verwendungspflicht
 - Rücklagenbildung

Erstellung der Compliance-Regeln

⇒ **Zuständigkeiten** für Prozessabläufe

- intern (Benennung der Organe und Mitarbeiter)
- extern (z.B. Steuerberater)

⇒ **Dokumentationspflichten**

- z.B.:
- welche Prozesse werden in Arbeitsanweisungen dokumentiert?
 - wer ist als "Prozesseigentümer" zuständig?
 - Dokumentation von Verstößen und Veränderungen

Erstellung der Compliance-Regeln

- ⇒ **Berichtspflichten**, z.B. über
- nachhaltige Veränderungen der Stiftungstätigkeit
 - Gesetzes- und Rechtsänderungen
 - Probleme bei der Umsetzung
 - Monita der Finanz- und Stiftungsbehörde
- ⇒ **Kontroll- und Früherkennungsmaßnahmen**
- z.B.:
- Vier-Augen-Prinzip ab bestimmten Größenordnungen
 - externe Kontrolle durch Berater
 - Jahresabschlussprüfung
 - Prüfungssimulationen
 - Verbesserung des Antragsverfahrens zur Mittelvergabe

Erstellung der Compliance-Regeln

⇒ Reaktions- und Notfallmaßnahmen

- z.B.:
- Berichtspflichten bei erfolgten oder zu befürchtenden Verstößen
 - steuerliche Berichtigungserklärungen, § 153 AO
 - Hinzuziehung der Stiftungsbehörde
 - Selbstanzeige, § 371 AO
 - Verhaltensregeln bei behördlichen Untersuchungen
 - interne oder externe Untersuchung
 - Kommunikations- und Entscheidungswege

⇒ Evaluierung

- der internen Berichte und Anzeigen
- der externen Monita und Berichte (z.B. FA + Stiftungsbehörde, Zuwendungsgeber)

Kommunikation mit Behörden

- ⇒ Stiftungsbehörde als Partner
- ⇒ Prüfungskompetenz der Behörden akzeptieren
- ⇒ vorherige Abstimmungen von wesentlichen Vorstandsbeschlüssen und Richtlinien
- ⇒ (verbindliche) Auskünfte der Finanzbehörde
- ⇒ Beseitigung von Beanstandungen
- ⇒ Praxis: Akzeptanz der Stiftungsbehörde prägt auch steuerliche Beurteilung

Erstellung der Compliance-Regeln

- ⇒ Regeln für **Schulung und Fortbildung** u.a. zu
- Stiftungsrecht
 - Gemeinnützigkeitsrecht und Spendenrecht
 - Steuerrecht (Grundzüge)
 - Datenschutz
 - Kapitalanlage
 - ausländischen Rechtsbestimmungen und Gebräuchen
- ⇒ **interne Kommunikation** der Stiftungsregeln (Satzung, Richtlinien)

7. Kommunikation

- ⇒ Information sämtlicher Organmitglieder und Gremien
- ⇒ Information der Mitarbeiter
- ⇒ ggf. Information Dritter (Stakeholder, Behörden)
- ⇒ Kommunikation des CMS, der Zuständigkeiten und Berichtswege innerhalb der Stiftung
- ⇒ klare Anlaufstellen bei Hinweisen auf Verstöße
- ⇒ Ermunterung und Anreize für Hinweise und Verbesserungsvorschläge
- ⇒ Feedback an Hinweisgeber und Verantwortliche
- ⇒ Kommunikationsregeln bei gravierenden/existenziellen Verstößen

8. Überwachung und Verbesserung

- ⇒ Regelmäßige, zumindest jährliche Überprüfung
- ⇒ Evaluierung der Verstöße
- ⇒ Auswertung der externen Kontrollen (Berater, Stiftungsbehörde, Finanzbehörde)
- ⇒ ggf. externe Überprüfung des CMS
- ⇒ regelmäßige Schulung und Fortbildung zum Thema Compliance
- ⇒ Vorabstimmungen mit Beratern und Behörden
- ⇒ "Transparenzkultur"

to do für die Stiftungsgeschäftsführung

- ⇒ Bestandsaufnahme
- ⇒ Verbesserungsbedarf?
- ⇒ Festlegung der Bereiche, in denen Handlungsbedarf gesehen wird
- ⇒ Beschlussvorlage an die Stiftungsorgane
- ⇒ Bestimmung der Verantwortlichen, Projektgruppe
- ⇒ Budget

KÖLN

Wilhelm-Schlombs-Allee 7–11

50858 Köln

T +49. (0)221. 49 29 29-0

F +49. (0)221. 49 29 29-9

koeln@streck.net

BERLIN

Kurfürstendamm 59

10707 Berlin

T +49. (0)30. 89 38 44-0

F +49. (0)30. 89 38 44-9

berlin@streck.net

MÜNCHEN

Nymphenburger Straße 4

80335 München

T +49. (0)89. 208027-352

F +49. (0)89. 208027-450

muenchen@streck.net

